

Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Euskirchen
vertreten durch den Landrat

- Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz NRW und Gesellschafter des
Verkehrsunternehmens Regionalverkehr Köln GmbH, nachfolgend "Aufgabenträger",
"Gesellschafter"
oder Kreis Euskirchen genannt -

und

der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)
vertreten durch den Geschäftsführer
- nachfolgend "Verkehrsunternehmen" oder RVK genannt

§ 9 Kontrollrechte des Aufgabenträgers

Dem Kreis Euskirchen werden Kontrollrechte wie über seine eigenen Dienststellen eingeräumt.

zu § 9 der Vereinbarung wird festgestellt:

1) Die eingeräumten Kontrollrechte des Kreises gestalten sich u.a. so aus, dass der Kreis sich der Dienste zur Verschwiegenheit zu verpflichtender Dritter bedienen kann. Die Kontrolle bezieht sich insbesondere auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen einschließlich der Qualität sowie auf die Ermittlung der Betriebskostenzuschüsse. Das Verkehrsunternehmen ist z.B. verpflichtet, dem Kreis alle hierfür benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen sowie Zugang zu den Fahrzeugen während des regulären Betriebs zu gestatten.

2) Die in Bezug auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu erstattenden Berichte sind insbesondere:

- a) ein halbjährlicher Qualitätsbericht unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger negativer Abweichungen von den Qualitätskriterien der Anlage 3 der Vereinbarung
- b) ein halbjährlicher Bericht über Fahrgastbeschwerden, in Art, Anzahl, Umfang und Abhilfe
- c) Bericht über die Durchführung von Fahrkartenkontrollen und Erhebung von erhöhten Beförderungsentgelten
- d) jährliche Linienergebnisrechnung
- e) jährliche Meldung über Kosten-, Erlös und Betriebskostenzuschusssatz pro Fahrplankilometer mit Kosten- und Erlösübersicht bezogen auf einzelne Linien und Kommunen
- f) jährliche Meldung über Fahrzeugeinsatz
- g) jährliche Meldung der im Rahmen des Einnahmenaufteilungsverfahrens des VRS zugeschiedene Einnahmen
- h) Fahrgeldeinnahmen
- i) Fahrausweisstatistik, soweit erfasst
- j) Fahrgastzahlen, soweit erfasst
- k) VRS-Erhebungsdaten, soweit erfasst.